

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Großschweidnitz

Beschluss Nr. 48/01

Auf Grund des § 4 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Juli 1999 (SächsGVBl. S.345) in Verbindung mit den §§1,2,9 Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S.502), zuletzt geändert am 19. Oktober 1998 (GVBl. S.505) und der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Großschweidnitz vom 02.09.1998 hat der Gemeinderat der Gemeinde Großschweidnitz in seiner Sitzung am 31.01.2001 die folgende Satzung beschlossen.

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofs der Gemeinde sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesen werden Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten nach bürgerlichem Recht verpflichtet ist, oder
 - b) wer den Auftrag zur Durchführung der Leistung erteilt hat oder
 - c) der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte oder
 - d) der Erwerber des Nutzungsrechts an einer Grabstätte
- Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Entrichten der Gebühren

1. Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des gemeindeeigenen Friedhofs oder seiner Dienstleistungen.
2. Die Gebühren werden zu dem im Gebührenbescheid genannten Terminen fällig und sind daher bis zu diesem Zeitpunkten zu entrichten. Die Gemeinde kann Vorschüsse fordern, wenn dies zur Sicherung der Forderung notwendig erscheint.

§ 4 Stundung von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet oder teilweise erlassen werden. Dazu ist durch den Gebührenschuldner ein Nachweis zu erbringen.

§ 5 Gebührentarif

1. Reihengrabstätte

- | | |
|--|----------------------|
| a) für Sargbestattung (Ruhezeit 20 Jahre) | 380,00 DM/194,20 EUR |
| b) für Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre) | 220,00 DM/112,40 EUR |

2. für Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

- | | |
|--|----------------------|
| a) für Sargbestattung (pro Bestattungsplatz) | 410,00 DM/209,60 EUR |
| b) für Urnenbeisetzung (für 3 Urnen) | 550,00 DM/281,20 EUR |

- c) Familienwahlgrabstätte an der Friedhofsmauer oder Heckengrabstätte für 5 Urnen (eine Leichenbestattung nach Absprache möglich) 1.100,00 DM/562,40 EUR
3. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten pro Jahr
- a) für Grabstätten nach 2.a) pro Bestattungsplatz 20,50 DM/10,40 EUR
- b) für Grabstätten nach 2.b) 27,50 DM/14,00 EUR
- c) für Grabstätten nach 2.c) 55,00 DM/28,10 EUR
4. Urnengemeinschaftsanlage „Über allen Gipfeln ist Ruh“ 110,00 DM/56,20 EUR

§ 6 Friedhofsunterhaltungsgebühr

- a) Für die Unterhaltung der Wege und Rasenflächen, die Abgabe von Wasser, Beseitigung von Abfällen vom Friedhofsgelände Baum- und Heckenverschnittarbeiten erhebt die Gemeinde eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr von 40,00 DM/20,40 EUR je Grabstätte. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist jeweils bis zum 01.07. fällig.
- b) Bei der Urnengemeinschaftsanlage „Über allen Gipfeln ist Ruh“ werden die Gebühren im voraus bzw. bei der Antragstellung für die gesamte Nutzungszeit (20 Jahre) entrichtet. Folgende Arbeiten werden jährlich verrichtet:
- Friedhofspflege: 40,00 DM/20,40 EUR jährlich
800,00 DM/409,00 EUR für 20 Jahre
- Anpflanzungen und Grabpflege 10,00 DM/5,10 EUR jährlich
200,00 DM/102,20 EUR für 20 Jahre

§ 7 Verwaltungsgebühren

- a) Genehmigungsgebühr für die Errichtung oder Veränderung eines Grabmals 30,00 DM/15,30 EUR
- b) Gebühr für die Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden 50,00 DM/25,50 EUR
- c) Umschreiben des Nutzungsrechtes 30,00 DM/15,30 EUR
- d) Umbettungsgenehmigungsgebühr 30,00 DM/15,30 EUR

§ 8 sonstige Gebühren

- a) Einebnung einer Reihengrabstätte 1. oder Wahlgrabstätte nach 2.a) und 2.b), und Abräumen und Entsorgen eines Grabmales einschließlich Fundament 100,00 DM/51,10 EUR
- b) Einebnung einer Familienwahlgrabstätte an der Friedhofsmauer oder Heckengrabstätte nach 2. c) und Abräumen und Entsorgen eines Grabmales einschließlich Fundament 200,00DM/102,20 EUR

§ 9 Inkrafttreten

*Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
Mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung tritt die bisherige Satzung über die Bestattungsgebühren vom 02.05.91, Beschluss Nr. 101/91 und die 1. Änderung zur Satzung vom 22.04.93, Beschluss Nr. 259/93 sowie die 2. Änderung zur Satzung vom 28.11.95, Beschluss Nr. 118/95 außer Kraft.*

Hinweis:

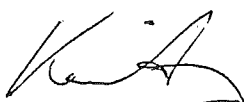
*auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.*

Das gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,*
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,*
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,*
- 4. vor Ablauf der im Satz 1 genannten Frist*
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder*
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Großschweidnitz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.*

Ist die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Großschweidnitz, den 31.01.2001



*Konietzny
Bürgermeister*

